

Am 7.
A

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10



10. 9
Seiner Königlichen Majestät
in Preussen,

FISCALISCHES
REGLEMENT,

Wornach Dero sämtliche
FISCALISCHES

Bei denen
Processen und Fiscalischen Verich-
tungen sich zu achten.

Sub dato Berlin, den 20. Augusti 1726.

MAGDEBURG/
Gedruckt bey Christoph Salsfelds / Königl. Preuss.
privil. Reg. Buchdr. nachgel. Wittwe.

140

Seine Königl. Hoheit
in Königl.

FISCALISCHES
REGLEMENT

Erwacht den 17ten Junij 1780

FISCALISCHES

Erwacht

Procedur und
in d. d. d.

Sub dato Berlin den 20. August 1780

in d. d. d.

Erwacht den 17ten Junij 1780
Erwacht den 17ten Junij 1780





Wir **F**riedrich
Wilhelm, von **G**ot-
tes Gnaden, **K**önig
in Preussen, Marggraff zu Brandenburg,
des Heiligen Römischen Reichs Erz-Kämmerer
und Churfürst/ Souverainer Prinz von Ora-
nien/ Neufchatel und Vallengin, in Geldern/
zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/
Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Meck-
lenburg/ auch in Schlesien/ zu Grossen Herzog/
Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/
Minden/ Camin/ Wenden, Schwerin/ Rake-
burg und Moers/ Graff zu Hohenzollern/ Rupp-
pin/ der Mark/ Ravensberg/ Hohenstein/
A 2 Teck

Tecklenburg/ Lingen/ Schwerin/ Bühren und
Lehrdam/ Marquis zu der Behre und Blifingen/
Herr zu Ravenstein/ der Lande Rostock/ Star-
gard/ Lauenburg/ Bütow/ Arlay und Breda/ r. r.
Thun kund/ und fügen hiemit zu wissen: Nach-
dem bey denen fiscalischen Berrichtungen und Pro-
cess- Sachen wahrgenommen worden, daß/ zu
Befoderung Unsers Interesse und Beschleunigung
der Processen, auch einschleichende Unordnungen
abzustellen/ nöthig sey/ ein gewisses Reglement
zu ertheilen. Daß Wir dannenhero in Gnaden
resolviret/ nachfolgendes zu verordnen und fest
zu setzen.

I.

Soll einer der fiscalischen Bedienten bey de-
nen Audientzien im Geheimten Justitz-Rath/ wie
auch in allen Unseren Landes-Regierungen und
Justitz-Collegiis, so/ wie in Unserm allhiefigen
Cammer-Gericht es geschiehet/ allezeit auffwar-
ten/ und Procurator Fisci soll stets/ wann die
Urtheile im Ober-Appellations-Gericht publici-
ret werden/ gegenwärtig seyn.

2.

Soll kein Officialis Fisci in Sachen/ welche
das fiscalische Interesse directè oder indirectè an-
gehen/

gehen / als Advocatus dienen / und wann bey ei-
ner Sache / die er zu bedienen übernommen / sich
immittelst etwas fiscalisches hervorthäte / muß er
alsofort davon abstecken / und sie einem andern
überlassen / bey Vermeidung unausbleiblicher
Straffe / ja gar Entsetzung vom Amte / wovon je-
doch der Städte Sachen ausgenommen werden /
wann Fiscalis dieselbe / als Defensor, wider den
Fiscum, nach denen Principiis regulativis, so Wir
deßhalb setzen lassen / vertreten muß.

3.

Müssen die Fiscäle auch keines weges Sa-
chen unter dem prætext, daß sie fiscalisch seyn / an
sich ziehen / und dem Gegentheil dadurch schwerer
machen / und wann die / so zu den Commissaria-
ten oder denen Cammern bestellet seyn / auch bey
denen Institz-Collegiis advociren und Leuten be-
dienet seyn wollen / bey denselben aber mittelst
producirung eines Königlichen Patents / sich nicht
vorher recipiren lassen; So müssen sie daselbst nicht
minder wie andere / den Advocaten End ablegen.

4.

Bei Führung der fiscalischen Prozesse müs-
sen sie sich nach denen Ordnungen / wie andere Ad-
vocati, achten / und / wenn des Fisci wegen nicht

U 3

ein

ein anders ausdrücklich verordnet / oder eingeführet worden / keinen Vorzug präetendiren.

5.

Die / zu Einbringung der Schrifften / oder zu denen mündlichen Verhören bestimmte Termine müssen sie / ohne erhebliche Ursachen / die sie auch bey Zeiten vor den Termin einzubringen und zu bescheinigen haben / nicht umsonst vorbeystreichen lassen / oder gewärtig seyn / daß sie / wie andere / zu Erstattung der Kosten aus eigenen Mitteln gehalten werden; Sie müssen auch / zu Verzögerung der Sachen / keine Dilation suchen / sonsten aber die ihnen zugestossene Hinderung gebührend bescheinigen / und / was sie im Gerichte an das Gesentheil extrahiret / solches jedesmahl richtig und zu rechter Zeit insinuiren lassen.

6.

Dieweil man auch gemercket / daß das Ausfließen im Gericht / mit denen in Amts-Sachen angestellten Reisen zuweilen wollen entschuldiget werden; So sollen sie hinführo nicht eher abreisen / als bis sie / und zwar die Hiesige bey dem General-Fiscal, die Auswärtige in denen Provinzien aber / bey dem Collegio oder Chef, worunter sie stehen / sich gemeldet und angezeigt haben / wem sie immittelst ihre Sachen zu respiciren / oder die Ver-

Verhöre abzuwarten / auffgetragen haben / welches sie auch schriftlich bey dem Gerichte / wo Termine angesetzt / eingeben müssen / damit dieses von ihrer Abwesenheit auch Nachricht habe.

7.

Es soll auch / wenn Amts-Reisen / oder andere legale Behinderungen vorkommen / einer dem andern / ohne Widerrede / zu Hülffe kommen / und dessen im gleichen Fall nicht minder gewärtig seynz / Jedoch muß keiner sich deshalb eine Reise machen / weil er etwa die Sache nicht selbst gerne vortragen will. Und wann Fiscalis von der Reise nach Hause kommt / und Bericht abstattet / so muß er demselben / und sonst jederzeit / das in der Sache gehaltene Protocoll mit beyfügen.

8.

Wäre aber eine Sache so beschaffen / daß sie Fiscalis / wegen ihrer Weitläufigkeit / nicht gerne einem andern auftragen mögte / oder nöthig wäre / daß er die Verhör in Person selbst abwarte / dar an er aber durch Kranckheit / Reisen / oder andere unverhoffte Arbeit gehindert würde / so muß er den Termin / mit Bescheinigung der vorgefallenen Behinderung / zeitig abschreiben / und dem Gericht theil keine unnöthige Reise- oder andere Kosten verursachen.

9. Wann

9.
Wann eine Sache / dabey Fiscus interesiret /
auf Commission gerichtet worden; So muß der
selbe vigiliren und crinneren, damit sie Fortgang
habe / und die Commission gehalten / auch / nach
der Königlichen Constitution, binnen 2. biß 3. Mo-
nathen geendiget / widrigenfalls aber dem ordent-
lichen Gerichte / zu ferneren Verfahren in der Sa-
che / die Seummiß bekant gemacht werde.

10.
Wann auch / per Sententiam oder Decretum,
Fiscus die Nothdurfft vorbehalten worden; So hat
man verspühret / daß zuweilen hernach zur Sache
wenig geschehen / dannenhero Fiscus in solchen
Fällen seines Amts sich gebrauchen / und was
an der Sache / fernere Erkundigung einziehen /
und sie nach Befinden / ausmachen soll.

11.
In Sachen / darinn in gewissen Fristen die Sa-
che ad Protocollum zu geben / oder gar schriftlich
gehandelt wird / müssen die fiscalische Bediente län-
gere Termine nicht / als andere Partheyen / prä-
tendiren / sondern mit ihren Handlungen / Dedu-
ctionen und Schrifften / binnen gewöhnlicher Frist /
einkommen / oder / wann sie gehindert werden / um
Dilation, mit Bescheinigung der Ursachen / anhal-
ten.

ten. Solten sie in dessen Verbleibung contumaciret werden/ soll die Entschuldigung/ wegen ihrer Amts-Geschäfte/ nicht angenommen werden.

12.

Können die Commissariats-Fiscäle, welche/ als Defensores der Städte/ Prozesse führen/ sonderlich in denen Sachen/ da die Städte wider den Königlichen Fiscum streiten/ dessen/ was die Officiales Fisci bey den Königlichen Processen/ nach denen Ordnungen/ sich bedienen mögen/ sich nicht mit anmassen/ sondern sie sind bey der Städter-Sachen/ wie andere Advocaten/ anzusehen/ müssen auch daher das gewöhnliche Stempel-Papier gebrauchen/ keine Sportul-Freyheit präetendiren/ die Urthels-Gebühren beschaffen/ und was sonst in causis privatorum erfordert wird/ präetiren/ auch die Supplicata und Schrifften allemahl von 3. Rathsgliedern/ nach der Ordnung vom 1. Octobr. 1714. mit unterschreiben lassen.

13.

Die erkante Geld-Straffen sollen fleißig bengetrieben werden/ zu welchem Ende/ so bald eine Sententz, darinn Straffe erkant/ publiciret worden/ solches in das dazu verfertigte Buch muß eingeschrieben werden; Wie dann auch/ bey denen publicationibus der Sententzien/ der Procurator Fisci,

B

oder

oder ein ander der fiscalischen Bedienten / allezeit
zugegen seyn muß / weil die Entschuldigung / daß
Sententia pœnalis nicht communiciret worden/
nicht soll angenommen werden.

14.

Da aber auch öftters Straffen nur angedrohet/
und deßhalb Befehle ausgefertigt werden; so soll/
so oft dergleichen Pœnal-Mandat ergeheth/es nicht
weniger ins Buch getragen / und von den Offici-
alibus Fisci fleißig vigiliret werden/ob auch Behor-
sam darauf erfolget? und da nicht / so soll Fiscus,
wegen Veytreibung der Straffe einkommen / und
eher nicht ablassen / als biß durch eine andere Ver-
ordnung / oder auch durch Urthel / der Straffe we-
gen / erkant / oder solche aufgehoben worden.

15.

Insonderheit hat Fiscus über diejenige Straffe/
so in den Ordnungen ausgedrucket / zu halten / e. g.
Wann der Conciipient sich nicht unterschrieben/
Bollmacht nicht eingebracht / oder die Urthels-
Gelder nicht behörig bezahlet und so ferner. Da-
mit/wann Contraventiones sich finden / das Geld
unnachlässig beygetrieben / mithin die litigirende
Partheyen zu Beobachtung der Ordnungen ge-
wehnet und angehalten werden.

16.

Die Bücher / worinn die Geld-Straffen einge-
zeich-

zeichnet werden / müssen den fiscalischen Bedienten einzusehen nicht geweigert / sondern so oft es verlangt wird / ihnen vorgezeigt / hingegen von ihnen / was eingekommen / oder noch ausstehet / alle halbe Jahr dem Judicio schriftlich übergeben und angezeigt werden: Wie dann auch die Gerichte selbst / nach dem Inhalt des unter den 31. Julii a. c. ausgelassenen Edicti, die Verzeichnis der erkantten Straffgelder / alle Jahr einschicken / auch in übrigen Punkten dieses Edict genau beobachten / die Fiscäle auch sich darnach richten / und damit solchem Edicto überall nachgelebet werde / ein wachend Auge haben müssen.

17.

Wann Acta nachzusehen / so sollen ihnen diese im Gericht vorgeleget / von den Fiscälen aber so wenig / als anderen Advocatis prätendiret werden / sie gegen einen Schein mit sich nach Hause nehmen.

18. Und weil sich auch begeben / daß die fiscalische Sachen zuweilen in den Cansleyen aufgehalten / und deshalb nicht wollen ausgeantwortet werden / weil dafür die Gebühr verlangt worden; So soll diese Entschuldigung für ohin nicht gelten / sondern / wann dergleichen Auffenhalt geschiehet / soll es so fort angezeigt werden / damit die Ausübung der Justitz in fiscalischen Sachen / wegen der prätendirten Cansley-Gebühren nicht gehemmet werde; Jedoch sollen auch Fiscales unentgeltlich nicht verlangen.

langen/ was die Partheyen auszulösen schuldig
seyn/ noch wenn jemand assistentiam Fisci erhal-
ten hat/ derselbe sich deßhalb von den Gerichts-
Cansley- oder auch Urthels- Gebühren frey zu
machen suchen.

Wornach sich nicht allein Unsere Collegia im
Hoff-Lager/ sondern auch die Landes-Regierungen
und Justitz-Collegia im Königreich Preussen und
allen Unsern übrigen Provintzien und Landen ge-
horsamlich zu achten/ nebst Unserm General-Fiscal
über dieses Reglement mit behörigem Nachdruck
zu halten/ und dahin zu sehen haben/ daß demselben
von Unseren fiscalischen Bedienten überall allerge-
horsamst und getreulich nachgelebet werde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Un-
terschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel.
Geben Berlin/ den 20. Augusti 1720.

Sr. Wilhelm.



L. S. E. v. Plotho.

140

20 Aug.
1722

AB: 754698

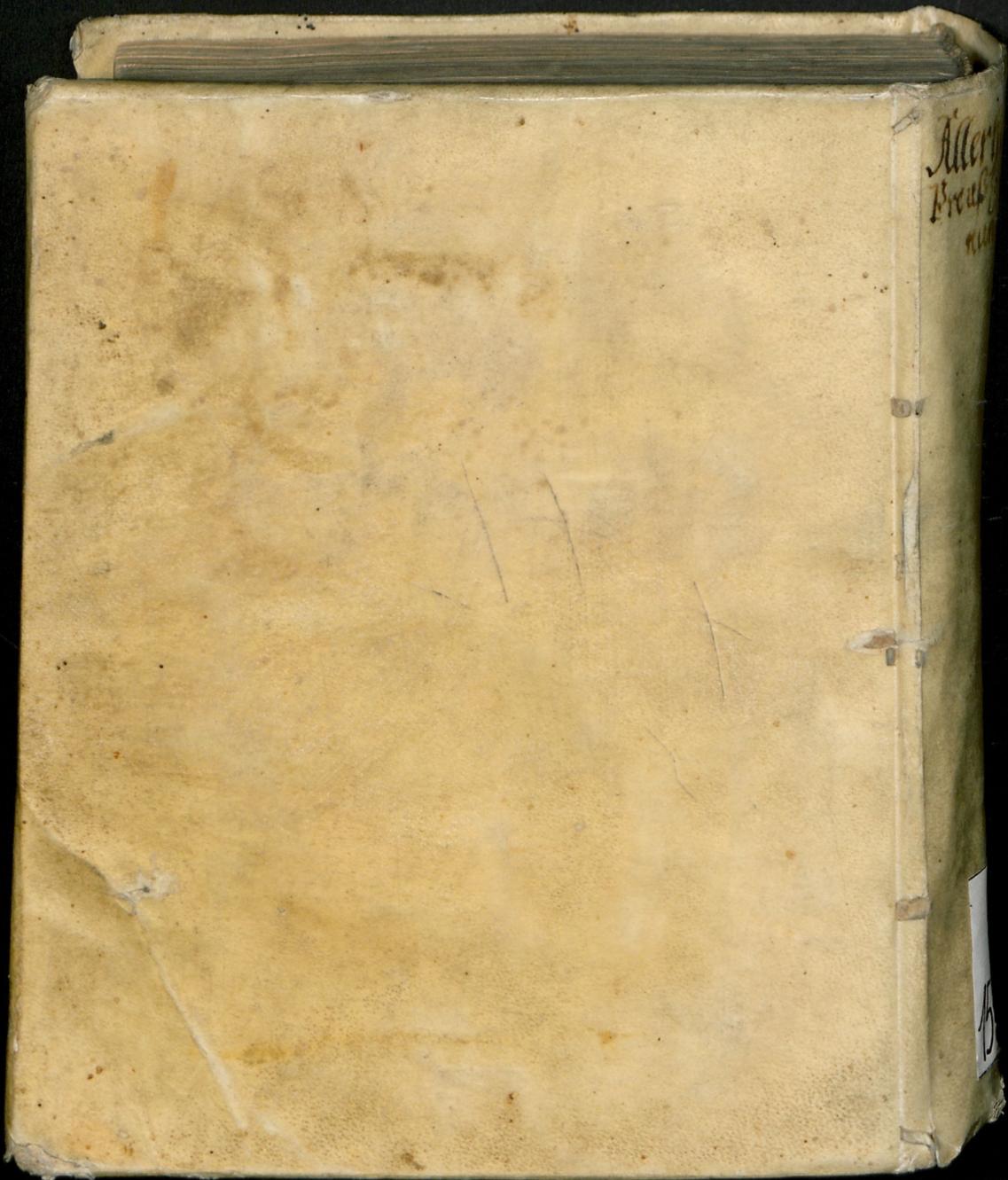
ULB Halle 3
003 615 340



56.

R





Aller
Kreuz
1711

15



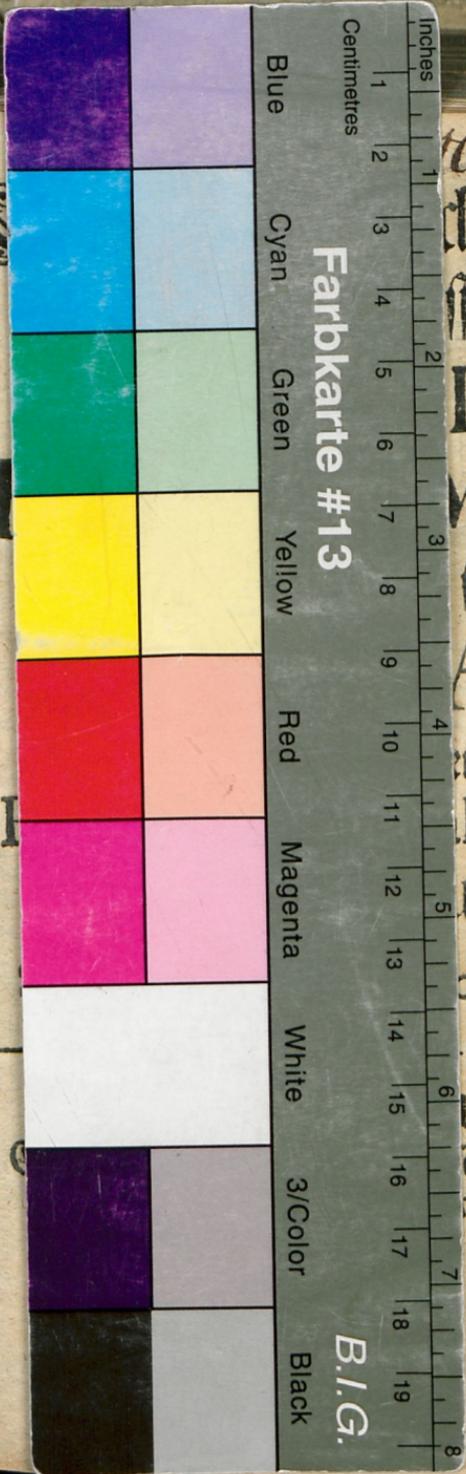
8

10.
chen Majestät
ssen,
Lisches
MENT,
sämtliche
ALE
in
lischen Verich-
achten.

o. Augusti 172^o.

UXG/
elds / Königl. Preuss.
hgel. Wittwe.

170



Farbkarte #13

B.I.G.

